

Ortsübliche Bekanntgabe der Immissionsschutzbehörde Stadt Mannheim

Bekanntgabe nach § 5 (2) UVPG zur Vorprüfung einer UVP Pflicht

Die Firma ON-Schrott Metall- und Recycling GmbH, Columbusstraße 104, 68309 Mannheim hat mit Schreiben vom 28.04.2023 bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Klima, Natur, Umwelt einen Antrag zur Erhöhung der Lager- und Durchsatzkapazität einer Umschlag-, Lager und Behandlungsanlage von Metallschrotten auf dem Grundstück Inselstraße 6, Flurstück 2008/4 gestellt. Die Behandlung beinhaltet das Separieren von Stör- und Fremdstoffen sowie Sortieren von Metallfraktionen. Bleibatterien und Altfahrzeuge werden bis zur Verwertung zwischengelagert (Gesamtmenge gefährlicher Abfälle < 50 t)

Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 (2) UVPG in Verbindung mit Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einstufung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der, in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 7 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 (3) UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 (2) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Mannheim, den 04.07.2024
Stadt Mannheim, Fachbereich Klima, Natur, Umwelt
Immissionsschutzbehörde SG 67.32